

3.3.5	Verbrennungsmotoren	34
3.3.6	Abwasserauffanggrube	35
3.3.7	Batteriesäure	38
3.3.8	Leuchtstäbchen	40
3.3.9	Multiple Chemikalien	41
3.3.10	Henna-Tattoo	43
3.3.11	Pflanzen – Colchicum autumnale	44
3.3.12	Tiere – Vipera berus	46
4	Anhang	49
4.1	Spektrum der Mitteilungen bei Vergiftungen Zeitraum 01.01.2004-31.12.2004	49
4.2	Meldeformular	54
4.3	Verzeichnis der Giftinformationszentren	55
4.4	Pressemitteilungen des BfR 2004 zu toxikologischen Sachverhalten	57

1 Einleitung

1.1 Die Grundlage unserer Arbeit

Für die Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber mit dem Chemikaliengesetz (ChemG) eine Grundlage geschaffen, die Menschen und die Umwelt vor schädlichen Wirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennen zu machen, sie abzuwenden und ihre Auswirkungen vorzubeugen“ (nach §1).

Für eine realistische Einschätzung der Bedeutung der menschlichen Gesundheit ist ein Kenntnis humantoxikologischer Daten, aus der Auswertung von Vergiftungen bei Menschen gewonnen werden können, von Bedeutung. Daher hat der Gesetzgeber zum 1. August 1990 bei der ersten Änderung des ChemG (§16e) eine Meldepflicht für Vergiftungen durch die behandelnden Ärzte eingeführt.

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder Beurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Produkte hinzugezogen ist verpflichtet, der Dokumentations- und Informationsstelle für Vergiftungen im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wesentliche Informationen zum Vergiftungsgeschehen mitzuteilen.

Meldepflichtig nach dem Chemikaliengesetz sind Erkrankungen oder Verdachtsfälle von Vergiftungen durch folgende Stoffe:

- ▶ Chemische Stoffe und Produkte, die im Haushalt verwendet werden, z.B. Waschmittel, Putzmittel, Hobby- und Heimwerkermittel
- ▶ Kosmetika
- ▶ Schädlingsbekämpfungsmittel
- ▶ Pflanzenschutzmittel
- ▶ Holzschutzmittel
- ▶ beruflich verwendete Chemikalien
- ▶ gesundheitsschädigende chemische Stoffe in der Umwelt und
- ▶ Pflanzen/Tiere.